

SATZUNG FÜR DIE ERHEBUNG EINER KOMMUNALABGABE ZUR ABWÄLZUNG DER ABWASSERABGABE FÜR KLEINEINLEITER

Aufgrund des Artikel 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) vom 21. August 1981 (GVBl. S. 344) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. Februar 1977 (GVBl. S. 82) erlässt der Markt Ipsheim folgende

SATZUNG FÜR DIE ERHEBUNG EINER KOMMUNALABGABE ZUR ABWÄLZUNG DER ABWASSERABGABE FÜR KLEINEINLEITER

§ 1 Abgabbeerhebung

Der Markt Ipsheim erhebt zur Abwalzung der von ihm nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 BayAbwAG zu zahlenden Abwasserabgabe eine jahrliche Kommunalabgabe.

§ 2 Abgabebetatbestand

Die Abgabe wird fur Grundstucke erhoben, auf denen Abwasser anfallt, fur dessen Einleitung der Markt Ipsheim nach Art. 8 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 7 BayAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

§ 3 Entstehen und Falligkeit

(1) Die Abgabeschuld entsteht am 20. Februar fur das vorausgegangene Kalenderjahr, fruhestens einen Monat nach Zustellung des Abwasserabgabenbescheides an den Markt Ipsheim (Art. 12 Abs. 4 Satz 1 BayAbwAG).

(2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheides fallig.

§ 4 Abgabeschuldner

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentumer des Grundstuckes oder Erbbauberechtigter ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstuck befindlichen Betriebes, soweit dieser Einleiter im Sinne des Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

SATZUNG FÜR DIE ERHEBUNG EINER KOMMUNALABGABE ZUR ABWÄLZUNG DER
ABWASSERABGABE FÜR KLEINEINLEITER

§ 5
Abgabemaßstab

Die Abgabe wird nach der Zahl der amtlich mit 1. Wohnsitz auf dem Grundstück gemeldeten Einwohner berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

§ 6
Abgabesatz

Der Abgabesatz beträgt je Einwohner **17,90 €**.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung vom 18.02.1993 aufgehoben.

Markt Ipsheim
Ipsheim, 04. August 2010

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Frank Müller', written over a faint, stylized outline of a coat of arms or official seal.

Frank Müller
Erster Bürgermeister